

Immatrikulation von Personen ohne Maturität an der Theologischen Hochschule Chur

Basistexte

Statuten (2006)

Art. 20 § 2

Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer schweizerischen Universität oder Hochschule berechtigender Ausweis. Dieser besteht in der Regel im Maturitätszeugnis.

Art. 21 § 1 bis § 3

§ 1

Im Ausnahmefall können Bewerber ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer aufgenommen werden. In diesem Fall überprüft die Hochschule die Befähigung des Kandidaten zu einem Hochschulstudium: ob eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglichen, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen.

§ 2

Die ausserordentlichen Hörer können die Lehrveranstaltungen besuchen und die Prüfungen ablegen, nicht aber akademische Grade erlangen. Als Abschluss können sie das Theologische Abschlussexamen (vgl. Art. 24 § 1, 1.) machen.

§ 3

Ausserordentliche Hörer, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 5,0 [siehe aber Studien- und Prüfungsordnung 1.2.] erreicht haben, können als ordentliche Hörer immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.

Studien- und Prüfungsordnung

1.2.

Liegt bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin kein Maturitätsausweis vor, so überprüft die Hochschule die Hochschulreife, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen. Bei positivem

Ergebnis können im Einzelfall Interessierte ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer und Hörerinnen zum Studium an der Hochschule zugelassen werden.

Ausserordentliche Hörer und Hörerinnen, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 4,75 erreicht haben, können auf Gesuch hin als ordentliche Hörer bzw. Hörerinnen immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.

Verfahren zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität an der Theologischen Hochschule Chur

Art. 1: Ziel

Diese Verfahrensordnung regelt die Modalitäten für die Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur für Personen, die sich gemäss Statuten (2006) Art. 21 § 1 und Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur (2011) Absatz 1.2. ohne Maturität für das Studium an der Theologischen Hochschule Chur bewerben.

Art. 2: Organe

Für die Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur ist gemäss Statuten (2006) Art. 8 § 2 (7.) das Rektorat zuständig. Bei Personen ohne Maturität wird der Rektor bzw. die Rektorin durch eine Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität unterstützt, in der nebst dem Rektor bzw. der Rektorin der Studiendekan bzw. die Studiendekanin sowie der Studienleiter bzw. die Studienleiterin Einsitz haben. Die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität wird bei Bedarf durch den Rektor bzw. die Rektorin zusammengerufen.

Art. 3: Antrag auf Zulassung

Wer an der Theologischen Hochschule Chur zum Studium der Theologie ohne Maturitätszeugnis zugelassen werden möchte, richtet einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Rektorat der Theologischen Hochschule Chur.

Der Antrag muss folgende Dokumente umfassen:

- (a) Lebenslauf
- (b) Diplom- Schul- und Abschlusszeugnisse, welche die absolvierten Ausbildungsgänge dokumentieren.

Das Theologiestudium beginnt regulär jeweils im Herbstsemester eines Studienjahres oder im Rahmen eines Vorsemeesters mit reduziertem Programm im Herbst- oder Frühjahrssemester. Der Antrag muss beim Rektorat bis spätestens 1. August eingehen, damit der Kandidat bzw. die Kandidatin sich für das Studium ggf. im darauffolgenden Herbstsemester immatrikulieren kann¹, oder bis spätestens 1. September oder 1. Februar, um im darauffolgenden Semester im Vorsemeester-Status beginnen zu können.

¹ Für Studienanwärter, die das Einführungsjahr für Priesteramtskandidaten absolvieren, gilt dies auch für das Folgejahr.

Die eingereichten Unterlagen werden durch den Rektor bzw. die Rektorin binnen vier Wochen geprüft. Kommt der Rektor bzw. die Rektorin zu der Überzeugung, dass die Vorbildung nicht ausreicht, informiert er bzw. sie die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität, bevor er bzw. sie mit dem Einverständnis von mindestens einem weiteren Mitglied der Kommission der antragstellenden Person negativen Bescheid gibt.

Art. 4: Zulassungsgespräch vor der Immatrikulation

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für eine Immatrikulation, die zum weiteren Verfahren zugelassen werden, werden [neu: binnen zwei Monaten] zu einem Zulassungsgespräch mit der Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität eingeladen. Mit dem Einladungsschreiben wird ihnen ein Text zugesandt, dessen Inhalt Teil des Gesprächs ist. Ausserdem werden die Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgefordert, im Vorfeld ein Motivationsschreiben zuzusenden.

Das halbstündige Zulassungsgespräch hat zum Ziel, die Hochschulreife zu prüfen, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen.

Art. 5: Zulassungsgespräch im Rahmen eines Vorsemeesters

Bei Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ein oder zwei Vorsemeister absolvieren, findet während des ersten Vorsemeesters nach ca. 6–7 Wochen ein halbstündiges Zulassungsgespräch mit der Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität statt. Dieses hat ein Thema einer der belegten Lehrveranstaltungen zum Gegenstand. Die betreffende Lehrperson nimmt an der Stelle eines der Mitglieder der Kommission am Zulassungsgespräch teil.

Art. 6: Immatrikulationsentscheid und Mitteilung des Entscheides

Die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität entscheidet anhand der im Antrag eingereichten Unterlagen sowie aufgrund des Zulassungsgesprächs über Annahme oder Ablehnung des gestellten Antrags auf Zulassung zum Studium an der Theologischen Hochschule Chur.

Dieser Entscheid wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nach dem Zulassungsgespräch mitgeteilt. Bei positivem Ergebnis erhält er oder sie eine schriftliche Bestätigung, die zur Immatrikulation als ausserordentlicher Hörer bzw. ausserordentliche Hörerin gemäss Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur Absatz 1.2 im darauffolgenden Semester oder Studienjahr berechtigt.

Art. 7 Rekurs bzw. erneutes Verfahren

Gegen ablehnenden Entscheid kann kein Rekurs eingelegt werden. Ein neuer Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Vorbildung sich durch einen weiteren Bildungsabschluss verändert hat.

Art. 8 Weitere Bestimmungen zum Vorsemeister

Absolventen und Absolventinnen des Vorsemeesters, die zur Immatrikulation als ausserordentliche Hörer und Hörerinnen zugelassen worden sind, haben das Recht, für die belegten Lehrveranstaltungen reguläre Prüfungen abzulegen. Das Nichtbestehen von

Prüfungen am Ende des Semesters hat keine juristische Rückwirkung auf den nach dem Zulassungsgespräch getroffenen Immatrikulationsentscheid. Jedoch findet in diesem Fall ein Beratungsgespräch mit der Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität statt.

Von der Hochschulkonferenz revidiert am 20. April 2023.

Anhang

Angaben zum in Artikel 4 vorgesehenen Motivationsschreiben:

Bitte gehen Sie in dem Motivationsschreiben (bis zu 2 Seiten) darauf ein,

- wie sich die Perspektive des Theologiestudiums ggf. aus Ihren vorausgehenden Ausbildungen bzw. aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit ergeben hat,
- was Sie am akademischen Theologiestudium reizt und
- welche Berührungspunkte Sie bereits mit der wissenschaftlichen Theologie hatten.

Bitte benennen Sie auch, welchen Nachholbedarf z.B. im Bereich Allgemeinbildung Sie selbst von Ihrem bisherigen Ausbildungsgang im Blick auf ein akademisches Studium erkennen.